

Ergänzende Vertragsbedingungen der Deutschen Bahn AG (DB AG) und der mit ihr verbundenen Unternehmen

- nachfolgend Auftraggeber genannt - zur Vermeidung von Unfällen auf Bahngelände und bei Arbeiten an oder für Anlagen der DB AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen, die sich nicht auf Bahngelände befinden (EVB- Unfallverhütung) - Ausgabe März 2011 -

Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der DB AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen (AEB) sowie die Allgemeinen Vertragsbedingungen des Konzerns Deutsche Bahn AG (AVB) werden für Leistungen in Bereichen, die den besonderen Gefahren des Eisenbahnbetriebes ausgesetzt sind, durch nachstehende Vertragsbedingungen ergänzt.

- (1) Der Auftragnehmer hat mit besonderer Sorgfalt alle Vorkehrungen zu treffen, die notwendig sind, um Personen-, Sach- und sonstige Schäden zu vermeiden.
- (2) Hat der Auftragnehmer Leistungen auszuführen, bei denen sich das Betreten des Gleisbereichs nicht vermeiden lässt, so hat der Auftragnehmer dies der im Vertrag genannten Stelle des Auftraggebers so zeitig anzuzeigen, dass diese für Sicherung sorgen kann. Die Kosten dieser Sicherung trägt der Auftraggeber.
- (3) Alle erforderlichen Schutzmaßnahmen zur Sicherung gegen Gefahren aus der Arbeit und des Eisenbahnbetriebes bei Arbeiten im Gleisbereich und an oder in der Nähe von spannungsführenden Teilen hat der Auftragnehmer für seine Mitarbeiter und seine Erfüllungsgehilfen nach den Unfallverhütungsvorschriften der für ihn zuständigen Berufsgenossenschaft, der Vorschrift 33 des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften (BGV D 33) und nach den Unfallverhütungsvorschriften der Eisenbahn-Unfallkasse (EUK) sowie der Ril 132.0118 „Arbeiten im Gleisbereich“ und Ril 132.0123 „Arbeiten an oder in der Nähe von elektrischen Anlagen und an Betriebsmitteln“ ohne besondere Aufforderung auf seine Kosten zu treffen.

Schutzvorkehrungen des Auftraggebers gemäß Absatz 2 bleiben unberührt.

Für den Bereich der EUK gelten im Einzelnen nachstehende Unfallverhütungsvorschriften, ergänzt durch zwei Richtlinien (Ril) der DB AG:

GUV-V D33	(alt GUV 5.7)	Arbeiten im Bereich von Gleisen
GUV-R 2150	(alt GUV 15.2)	Sicherungsmaßnahmen bei Arbeiten im Gleisbereich von Eisenbahnen
Ril 132.0118		Grundsätze der Gesundheitsförderung, des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung; Arbeiten im Gleisbereich
Ril 132.0123		Elektrische Anlagen und Betriebsmittel
GUV-V A1		Grundsätze der Prävention
GUV-V A3	(alt GUV 2.10)	Elektrische Anlagen und Betriebsmittel
GUV-V D32	(alt GUV 2.11)	Arbeiten an Masten, Freileitungen und Oberleitungen
GUV-V D30.1	(alt GUV 5.6)	Eisenbahnen.

Diese Druckschriften können bei:

Eisenbahn - Unfallkasse
Rödelheimer Straße 49
60487 Frankfurt am Main

erworben oder im Geschäftszimmer der überwachenden Stelle des Auftraggebers eingesehen werden.

- (4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine auf Auftraggebergebiet tätigen Betriebsangehörigen und alle anderen Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Leistung bedient (Erfüllungsgehilfen), jeweils vor Aufnahme ihrer Arbeit so zu belehren, dass sie über die nach Lage des Falls in Betracht kommenden Unfallgefahren des Eisenbahnbetriebs und der übrigen Unfallgefahren und über die Abwehr dieser Gefahren ausreichend unterrichtet sind.
- (5) Der Auftragnehmer hat bei Gleisen, die von Eisenbahnfahrzeugen befahren werden können, dafür zu sorgen, dass Bauteile, Baugeräte, Rüstungen und dgl. in den freizuhaltenden Raum nicht hineinragen und dass ein solches Hineinragen auch nicht durch Verschiebung oder in anderer Weise unbeabsichtigt eintreten kann. Freizuhalten ist der in den Vergabeunterlagen dafür vorgeschriebene Raum; soweit solche Vorschriften fehlen, gilt § 9 GUV-V D33 mit Anhang 1.
- (6) Die Verpflichtung nach Absatz 5 besteht
 - bei Gleisen, in denen der Auftragnehmer nicht zu arbeiten hat, dauernd,
 - bei Gleisen, in denen der Auftragnehmer zu arbeiten hat, die aber für diesen Zweck nicht gesperrt sind, während der Zeiträume vor Beginn und nach Schluss der Arbeiten und jeweils während der Zeiträume vom Räumen des Arbeitsgleises bis zum Zurücktreten ins Arbeitsgleis,
 - bei Gleisen, die für die Arbeiten des Auftragnehmers gesperrt sind, während der Zeiträume, in denen das gesperrte Gleis von Zügen, Rangierabteilungen oder einzelnen Eisenbahnfahrzeugen befahren wird.
- (7) Der Auftragnehmer muss seine Betriebsangehörigen und alle anderen auf Auftraggebergebiet tätigen Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Leistung bedient (Erfüllungsgehilfen), anhalten, die Anweisungen der Bauüberwachung und Sicherheitsüberwachung und die Anweisungen der für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle (Betriebsstandort) sowie des Sicherungspersonals zu befolgen.

Zu widerhandelnde sind sofort von der Einsatzstelle zu entfernen. Verstößt der Auftragnehmer trotz wiederholter Mahnung gegen diese Pflicht, so kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

□